

Mandantenrundbrief

Nr. 10 / Juli 2018

Vorwort der Herausgeber

In den letzten Monaten hat sich im Bereich des Rechts vielerlei Neues ergeben, was den einen von Ihnen mehr, den anderen weniger betreffen mag. Für uns alle gilt jedoch die Ende Mai in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ihr widmen wir daher eine Sonderausgabe des Rundbriefs, die für den Spätsommer geplant ist.

Wir freuen uns, die Referendarin Julia Främke zunächst für neun Monate in unser Team aufgenommen zu haben. Sie ist dem Landgericht Lüneburg zugeordnet und absolviert ihre Anwalts-Stage in unserer Kanzlei.

Im Rahmen des [AZ-Abendlaufes](#) haben wir unser Selbstverständnis auf den Trikots präsentiert und waren „unterwegs im Namen der Gerechtigkeit“, ein dem Teamgeist dienendes Erlebnis, das die Kanzlei seit Jahren pflegt und- zu dem wir gerne Mandanten und Angehörige im Team aufnehmen. Bei Interesse für das nächste Jahr bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Uelzen im Juli 2018
Rechtsanwälte Zimmermann & Manke

Themen der Ausgabe

Arbeit und Beruf	2
Beschäftigung rentenberechtigter Personen	2
Keine sachgrundlosen Befristungen nach Vorbeschäftigung	3
Bau- und Handwerk	4
BGH macht Schluss mit „fiktiven Mängelbeseitigungskosten“	4
Erbrecht und Steuerrecht	8
Sammlungen im Nachlass	8
Digitaler Nachlass: Erben haben Zugriff auf Benutzerkonten bei einem sozialen Netzwerk	9
Familienrecht	10
Elterliche Sorge – Beantragung eines Kinderreisepasses	10
Einmal mehr: Eltern haften nicht für ihre Kinder (OLG Düsseldorf)	11
Reiserecht	12
Ausgleichsanspruch wegen Flugverspätung außerhalb der EU – der EuGH hat entschieden	12
Kurz notiert	13
Keine Haftung der Betreiber offener WLAN-Netze für Urheberrechtsverletzungen (BGH, Urteil vom 26. Juli 2018, Az.: I ZR 64/17)	13

Arbeit und Beruf

Beschäftigung rentenberechtigter Personen

Die Praxis zeigt, dass sich der Fachkräftemangel auch darauf auswirkt, dass ein merklich höheres Interesse besteht, rentenberechtigte Personen zu beschäftigen. Die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Konsequenzen werden erfahrungsgemäß falsch eingeschätzt. In diesem Kontext veranlasst eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) vom 28.02.2018 zu diesem Beitrag.

Bei gänzlichem Fehlen eines schriftlichen Arbeitsvertrages führt der Eintritt in das Rentenalter – entgegen häufiger Annahme – nicht automatisch zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nur eine arbeitsvertraglich dokumentierte Altersgrenzenregelung kann eine Befristung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) darstellen, soweit der Arbeitnehmer durch den Bezug einer gesetzlichen Altersrente abgesichert ist. Es existieren allerdings noch zahlreiche Arbeitsverträge, in denen auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt wird und damit zunächst eine unwirksame Befristung vorliegt.

Gemäß § 41 Satz 1 SGB VI ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Rente wegen Alters nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann. Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der Arbeitnehmer vor Erreichen der geregelten Altersgrenze eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt gemäß § 41 Satz 2 SGB VI dem Arbeitnehmer gegenüber als auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgeschlossen, sofern die Vereinbarung nicht innerhalb der letzten 3 Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer innerhalb der letzten 3 Jahre vor diesem Zeitpunkt bestätigt wurde. Gemäß § 41 Satz 3 SGB VI können die Arbeitsvertragsparteien schließlich durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt gegebenenfalls auch mehrfach hinausschieben, wenn die Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vorsieht.

In seiner Entscheidung vom 28.02.2018 hat der EUGH ausgeführt, dass diese Regelung keine Altersdiskriminierung darstellt. Eine arbeitsvertragliche Regelung, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellt ist dahingehend auszulegen, dass die Parteien auf die jeweils aktuell geltende gesetzliche Regelaltersgrenze abstellen wollten (vgl. BAG Urf. v. 09.12.2015 – 7 AZR 68/17). Damit dürfte auch § 41 Satz 3 SGB VI auf solche Beendigungsvereinbarungen Anwendung finden. Eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus ist somit möglich, muss jedoch zwingend während des bestehenden Arbeitsverhältnisses und vor Erreichen der Regelaltersgrenze schriftlich vereinbart werden. Wird der Arbeitnehmer hingegen über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus ohne eine entsprechende schriftliche Vereinbarung beschäftigt, handelt es sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, das der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes unterliegt. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich eine Weiterbeschäftigung unmittelbar an die bisherige Beschäftigung anschließen muss und in keinem Fall eine Unterbrechung vorliegen darf. Nach einer solchen Unterbrechung und Vorbeschäftigung ist eine Beschäftigung

der rentenbezugsberechtigten Person im Rahmen einer sachgrundlosen Befristung, nicht mehr möglich. Schließlich ist zu beachten, dass die Fortbeschäftigung nach der Entscheidung des EUGH nur zu unveränderten Bedingungen erfolgen kann.

Die Beschäftigung einer rentenbezugsberechtigten Person ist außerhalb der vorbezeichneten Möglichkeiten gemäß § 14 Abs. 3 TzBfG möglich, sofern der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens 4 Monate beschäftigungslos im Sinne des § 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III war. Hierbei besteht jedoch das Risiko, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, da sie umstritten sind.

Es bleibt schließlich nur noch die Möglichkeit einer Sachgrundbefristung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 TzBfG, wenn zweifelsfrei dargelegt und gegebenenfalls bewiesen werden kann, dass die Befristung auf einem ausdrücklichen Interesse des Arbeitnehmers beruht, das dementsprechend in der schriftlichen Dokumentation aufgenommen sein sollte.

Konsequenzen für die Praxis

Zunächst ist somit darauf zu achten, dass eine arbeitsvertragliche Regelung besteht, die die Beendigung zum jeweils nach der aktuellen gesetzlichen Regelaltersgrenze vorgesehenen Zeitpunkt vorsieht. Sofern noch keine arbeitsvertragliche Anpassung erfolgt ist, ist zumindest anzunehmen, dass die Parteien auf eine solche abgestellt haben. Alsdann besteht die Möglichkeit vor Erreichen dieser Regelaltersgrenze gemäß § 41 Satz 3 SGB VI eine Weiterbeschäftigung anzuschließen und damit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinauszuschieben, wobei von einer Änderung der Konditionen des Arbeitsverhältnisses abgesehen ist. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist alsdann schriftlich zu dokumentieren. Sofern keine Anschlussbeschäftigung vorliegt und keine entsprechende vertragliche Regelung getroffen wurde, bleiben nur noch die Alternativen der umstrittenen Befristung eines zuvor beschäftigungslosen Arbeitnehmers, der das 52. Lebensjahr vollendet hat oder die Befristung auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers, der entsprechend zu dokumentieren ist.

Keine sachgrundlosen Befristungen nach Vorbeschäftigung

Auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 04.06.2011 hat sich in Literatur und Rechtsprechung die Auffassung gefestigt, dass die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht nur bei einer erstmaligen Beschäftigung möglich ist. Vielmehr sei eine vorangegangene Beschäftigung dann unschädlich, wenn sie mehr als drei Jahre zurücklag. Zu diesem Ergebnis war das BAG in entsprechender Auslegung des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG gelangt, der nach seinem strikten Wortlaut jegliche Vorbeschäftigung ausschloss.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr mit seinen Entscheidungen vom 06.06.2018 (Beschl. 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14) dem pragmatischen Lösungsansatz des BAG die Grundlage entzogen. Es hat ausgeführt, dass die Auslegung des § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG durch das Bundesarbeitsgericht die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreitet, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine feste Zeitgrenze von drei Jahren dem Gesetzgebungswillen entspricht. Ein Vorbeschäftigungsverbot verletze weder die Berufsfreiheit der Arbeitnehmer, noch die berufliche und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Arbeitgeber noch das Gleichbehandlungsgebot. Lediglich in Fällen, in denen Arbeitnehmer des vom Gesetzgeber angestrebten Schutzes nicht bedürften, da eine Vorbeschäftigung sehr lange zurückliege, es sich um ein anderes Beschäftigungsverhältnis handelte oder ein

solches von kurzer Dauer war, wie z. B. bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen während der Schul-, Studien- oder Familienzeit, könnte die Norm einschränkend ausgelegt werden.

Konsequenzen für die Praxis

Nach dieser Entscheidung verbietet sich jegliche befristete Beschäftigung vorbeschäftigter Arbeitnehmer, da keine Rechtssicherheit darüber besteht, dass tatsächlich ein wirksam befristetes Arbeitsverhältnis vorliegt. Vielmehr besteht bis zur erneuten Festigung einer Rechtsprechung unter Berücksichtigung dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechtsunsicherheit darüber, ob und in welchem Rahmen überhaupt noch Vorbeschäftigungen unschädlich sind.

Rechtsanwalt

Nikolai Manke

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Bau- und Handwerk

BGH macht Schluss mit „fiktiven Mängelbeseitigungskosten“

In seinem vielbeachteten und ausführlich diskutierten Urteil vom 22.02.2018, Az.: VII ZR 46/17, gab der Bundesgerichtshof (BGH) seine bisherige, über lange Jahre gefestigte Rechtsprechung zum Ersatz fiktiver Mängelbeseitigungskosten ausdrücklich auf.

Diese inzwischen obsoleete Rechtsprechung soll daher nachfolgend nicht dargestellt werden; bei Interesse sei auf das sehr lesenswerte, weit über den Einzelfall hinausgehende Urteil des BGH verwiesen. Stattdessen behandelt der ausführliche Beitrag ausschließlich die neuen, vom BGH aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten:

Problemstellung

Erfüllt ein (Bau-)Unternehmer nur mangelhaft, konnte der Auftraggeber, der das Werk behält und den Mangel nicht beseitigen lässt, im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung (kleiner Schadensersatz) gegen den Unternehmer gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB seinen Schaden bislang nach den fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen. Dabei war unerheblich, ob der gezahlte Betrag tatsächlich zur Beseitigung der Mängel verwendet wurde, denn der Schädiger – so der BGH bislang – habe keinen Anspruch darauf, dass der Geschädigte das ihm als Schadensersatz gezahlte Geld zur Beseitigung des Schadens verwende (so bereits der BGH, Urteil vom 24. Mai 1973, Az.: VII ZR 92/71, BGHZ 61, 28; BGH, Urteil vom 28. Juni 2007, Az.: VII ZR 81/06, BGHZ 173, 83).

Diese gefestigte Rechtsprechung gab der BGH nun ausdrücklich auf.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Besteller, der sich dazu entscheidet, ein mangelhaftes Werk zu behalten, ohne die Mängel zu beseitigen, den ihm entstandenen Schaden bemessen kann (I.). Darüber hinaus befasste sich der BGH aber auch mit der Frage nach den Optionen eines Bestellers, der die Mängel im Wege der Selbstvornahme (evtl. durch einen Dritten) beseitigen (lassen) möchte (II.).

I. Möglichkeiten der Schadensbemessung bei mangelhaftem Werk

Der Besteller kann von dem nur mangelhaft erfüllenden Unternehmer entweder gemäß § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B (im VOB/B-Vertrag), ansonsten (BGB-Vertrag) gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen.

Wie der Schaden allerdings zu bemessen ist, regeln weder § 634 Nr. 4 BGB noch die §§ 280, 281 BGB. Aus § 281 Abs. 4 BGB ergibt sich lediglich die Unmöglichkeit der Naturalrestitution gemäß § 249 Abs. 1 BGB in der Form, dass der Mangel beseitigt wird (Nacherfüllung), was auch für den VOB/B-Vertrag gilt.

Hinweis: Keine Rückkehr zum (Nach-)Erfüllungsanspruch

Verlangt der Besteller Schadensersatz statt (!) der Leistung, schließt § 281 Abs. 4 BGB eine spätere Rückkehr zum Nacherfüllungsanspruch aus:

„(4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.“

Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen will also gut überlegt sein! Weitere Optionen für den Fall der Beseitigung der Mängel behandelt der Beitrag weiter unten (II.).

Entscheidet sich der Besteller dafür, die Mängel nicht zu beseitigen, muss der bereits durch den Mangel des Werks selbst entstandene Vermögensschaden festgestellt und in Geld bemessen werden. Das ist durch eine Schätzung des Schadens (im Prozess nach § 287 ZPO) möglich, die sich wiederum am Leistungsinteresse des Bestellers zu orientieren hat, da der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB an die Stelle des Anspruchs auf Leistung tritt und ihn ersetzt (so der BGH, a. a. O., Rn. 24). Maßgeblicher Zeitpunkt für diese Schätzung ist die letzte mündliche Verhandlung. Konkret zeigt der BGH in seinem Urteil verschiedene Möglichkeiten auf:

1. Vermögensbilanz (Schadensermittlung in Anlehnung an die Minderung)

„Der Besteller hat die Möglichkeit, den Schaden nach allgemeinen schadensrechtlichen Grundsätzen in der Weise zu bemessen, dass er im Wege einer Vermögensbilanz die Differenz zwischen dem hypothetischen Wert der durch das Werk geschaffenen oder bearbeiteten, im Eigentum des Bestellers stehenden Sache ohne Mangel und dem tatsächlichen Wert der Sache mit Mangel ermittelt. Diese Art der Schadensbemessung ist ausschließlich auf Ausgleich des Wertunterschieds gerichtet.“ (BGH, a. a. O., Rn. 27)

In der Praxis kommt das z. B. in Betracht, wenn der Besteller die Sache zwischenzeitlich verkauft hat, ohne die Mängel zuvor beseitigen zu lassen. In derartigen Fällen kann er

„den Schaden nach dem konkreten Mindererlös wegen des Mangels der Sache bemessen. Der Mindererlös wird typischerweise anhand der Differenz zwischen dem hypothetischen Wert der Sache ohne Mangel und dem gezahlten Kaufpreis ermittelt werden können. Da der Kaufpreis den tatsächlichen Wert der Sache indiziert, entspricht der so ermittelte Mindererlös im Regelfall dem Minderwert der betroffenen Sache.“ (BGH, a. a. O., Rn. 28)

2. Vergleich des mangelhaften mit dem mangelfreien Werk

Das Ermitteln des Schadens im Wege der Vermögensbilanz (s. o.) kann im Einzelfall kompliziert und nicht zuletzt teuer sein, müssen z. B. erst noch Sachverständigengutachten eingeholt werden, um einen objektiven Marktwert zu ermitteln usw. Der BGH zeigt daher eine alternative, im Ergebnis einfachere Möglichkeit zum Bemessen des Vermögensschadens auf:

Der Besteller, der den Mangel nicht beseitigen lässt, kann

„sich auf die Betrachtung des mangelhaften Werks selbst im Vergleich zu dem geschuldeten (also mangelfreien) Werk beschränken und aus einer Störung des werkvertraglichen Äquivalenzverhältnisses einen Anspruch ableiten.“ (BGH, a. a. O., Rn. 38)

Dabei sind die Feststellung eines hierin liegenden Vermögensschadens und seine Bemessung aufgrund einer Wertung vorzunehmen, die sich am Leistungsinteresse des Bestellers zu orientieren hat.

Wie das im Einzelnen zu erfolgen hat, legt der BGH ausführlich dar:

„Aus § 634 BGB folgt, dass sich der Ausgleich des verletzten Leistungsinteresses des Bestellers, der das mangelhafte Werk behalten will, daran orientiert, ob er die Mängel beseitigen lässt oder nicht. Sieht der Besteller von der Mängelbeseitigung ab, kann er nach § 634 Nr. 3, § 638 BGB als Ausgleich für das verletzte Leistungsinteresse die Vergütung mindern. Diese Wertungen sind bei der Bemessung des Schadens im Rahmen des Schadensersatzanspruchs statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB zu berücksichtigen.

[...]

*Der Schaden kann deshalb in Anlehnung an § 634 Nr. 3, § 638 BGB in der Weise bemessen werden, dass ausgehend von der für das Werk vereinbarten Vergütung der Minderwert des Werks wegen des (nicht beseitigten) Mangels geschätzt wird. Maßstab ist danach die durch den Mangel des Werks erfolgte Störung des Äquivalenzverhältnisses. **Die von den Parteien durch den Werkvertrag zum Ausdruck gebrachte Bewertung des (mangelfreien) Werks in Höhe der Vergütung rechtfertigt es, bereits das Ausbleiben der vollständigen (mangelfreien) Gegenleistung mit der Folge der Störung des Äquivalenzverhältnisses – unabhängig von einer objektivierten Bewertung durch einen „Markt“ – als einen beim Besteller eingetretenen Vermögensschaden anzusehen.***

*Der mangelbedingte Minderwert des Werks ist danach ausgehend von der **Vergütung als Maximalwert** nach § 287 ZPO unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu schätzen.“ (BGH, a. a. O., Rn. 40 ff)*

Dafür kommt nach der neuen Rechtsprechung des BGH ein Abzug fiktiver Mängelbeseitigungskosten nicht mehr in Betracht. Stattdessen kommt

*„beispielsweise eine **Schadensbemessung anhand der Vergütungsanteile** in Betracht, die auf die mangelhafte Leistung entfallen. Ergeben sich die Vergütungsanteile nicht aus dem Vertrag, sind sie zu schätzen.“ (BGH, a. a. O., Rn. 42 m. w. N.)*

II. Bemessung des Schadens bzw. der Kosten bei Beseitigung der Mängel

Selbst wenn der Besteller zwischenzeitlich vom Unternehmer Schadensersatz gefordert hatte, steht es ihm frei, die Mängel noch auf Kosten des Unternehmers zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen:

„Lässt der Besteller die Mängelbeseitigung durchführen, sind die von ihm aufgewandten Mängelbeseitigungskosten, die er bei verständiger Würdigung für erforderlich halten durfte, nicht nur gemäß § 634 Nr. 2, § 637 BGB zu erstatten. Der Besteller kann in diesem Fall die von ihm aufgewandten Mängelbeseitigungskosten vielmehr auch als Schaden gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB ersetzt verlangen [...]. Denn ihm ist in Höhe der Aufwendungen ein Vermögensschaden entstanden, den er ohne das mangelhafte Werk nicht gehabt hätte. Der Umstand, dass er die Aufwendungen freiwillig erbracht hat, steht dem nicht entgegen. Er durfte sich hierzu aufgrund des Verhaltens des Unternehmers, der die ihm vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, sein mangelhaft abgeliefertes Werk nachzubessern (Nacherfüllung), nicht wahrgenommen hat, herausgefordert fühlen (Halfmeier, BauR 2013, 320, 323 f.). Auf den Ersatz eines geringeren Minderwerts muss er sich in diesem Fall, vorbehaltlich der Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen [...] nicht verweisen lassen.“ (BGH, a. a. O., Rn. 46 m. w. N.)

Darüber hinaus weist der BGH ausdrücklich auf die Möglichkeit des Bestellers hin, selbst dann noch einen Kostenvorschuss gem. § 634 Nr. 2, § 637 BGB zu fordern, wenn er zuvor

bereits Schadensersatz statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB verlangt hatte. Und das unter Ablehnung entgegenstehender Ansichten der Literatur, denen der BGH sich ausdrücklich mit guter Begründung nicht anschließt (vgl. z. B. Kniffka/Krause-Allenstein, Bauvertragsrecht, 2. Aufl., § 637 Rn. 10; Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl., § 637 Rn. 1), zumal sich die in der Literatur vertretene Auffassung (danach sollen mit Verlangen von Schadensersatz statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes neben dem Nacherfüllungsanspruch auch der Vorschussanspruch erlöschen) auch nicht auf den Willen bzw. die Begründung des Gesetzgebers stützen lässt (vgl. [BT-Drucks. 14/6040, S. 266](#)).

Dem Vorschussverlangen des Bestellers steht – so der BGH – § 281 Abs. 4 BGB nicht entgegen, denn danach

„ist zwar der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen, sobald der Besteller Schadensersatz statt der Leistung verlangt hat. Der Besteller kann mithin nicht mehr Nacherfüllung gemäß § 634 Nr. 1, § 635 BGB verlangen. Die Geltendmachung eines Vorschusses ist nach dem Wortlaut dieser Vorschrift jedoch nicht ausgeschlossen.“ (BGH, a. a. O., Rn. 49)

Das Selbstvornahmerecht und der Vorschussanspruch entstehen gem. § 634 Nr. 2, § 637 BGB mit erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert (§ 637 Abs. 1 letzter Halbsatz BGB).

Dazu nochmals ausführlich der BGH:

„[...] nach Sinn und Zweck des Gesetzes [ist es] gerechtfertigt, dem Besteller den Vorschussanspruch auch dann noch zuzubilligen, wenn er bereits Schadensersatz statt der Leistung in Form des kleinen Schadensersatzes verlangt hat. Aus § 634 Nr. 2, § 637 BGB ergibt sich, dass der Schutz des Leistungsinteresses im Werkvertragsrecht einen Vorschussanspruch des Bestellers erfordert, um diesem Nachteile und Risiken einer Vorfinanzierung der Mängelbeseitigung abzunehmen. Diese gesetzgeberische Wertung ist bei der Frage zu berücksichtigen, wie im Rahmen des Schadensersatzes ein möglichst umfassender Ausgleich des verletzten Leistungsinteresses des Bestellers erreicht werden kann, der den Mangel beseitigen will. Denn der Besteller soll durch die Wahl des Schadensersatzanspruchs nicht schlechter gestellt werden [...]. Lässt der Besteller die Mängel beseitigen, umfasst der Schadensersatzanspruch – wie ausgeführt – die Erstattung der mit Durchführung der Mängelbeseitigung angefallenen Kosten. Da dem Besteller nach der gesetzgeberischen Wertung auch die Nachteile und Risiken einer Vorfinanzierung der Mängelbeseitigung abgenommen werden sollen, ist ein umfassender Ausgleich des verletzten Leistungsinteresses nur dann gewährleistet, wenn er – auch nach Wahl des kleinen Schadensersatzes – weiterhin Vorschuss verlangen kann, allerdings ohne die Möglichkeit, wieder auf den Nacherfüllungsanspruch zurückzukommen, § 281 Abs. 4 BGB.“ (BGH, a. a. O., Rn. 51)

Konsequenzen für die Praxis

Erfüllt ein Unternehmer den mit dem Besteller geschlossenen Werkvertrag nur mangelhaft und beseitigt der Auftragnehmer die Mängel trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den Auftraggeber nicht, hat der die Wahl, ob er das mangelhafte Werk behalten und Schadensersatz (statt der Leistung) verlangen möchte oder ob er die Mängel auf Kosten des Unternehmers selbst beseitigen (lassen) möchte.

Entscheidet er sich für den Schadensersatz statt der Leistung, muss die Höhe des Schadens bemessen werden, wofür der BGH zwei Möglichkeiten aufzeigt: 1. Vermögensbilanz (s. o. I. 1.) oder 2. durch Vergleich des mangelhaften mit dem mangelfreien Wert (s. o. I. 2.), wobei die vertraglich vereinbarte Vergütung den maximalen Wert des Werks indiziert.

Entscheidet der Besteller sich dagegen für eine Beseitigung der Mängel auf Kosten des Unternehmers, kann er im Hinblick darauf selbst dann noch einen [Kostenvorschuss nach](#)

den §§ 634 Nr. 2, 637 Abs. 3 BGB vom Unternehmer verlangen, wenn er sich ursprünglich anders entschieden und bereits Schadensersatz verlangt hatte. Entgegen der wohl herrschenden Auffassung in der Literatur steht § 281 Abs. 4 BGB dem nicht entgegen. Dem BGH kann insofern nur zugestimmt werden, denn nach dieser Vorschrift ist (nur) der „Anspruch auf die Leistung [...] ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat“ – allerdings verlangt der Besteller in Fällen wie dem vom BGH entschiedenen auch gar keine Leistung mehr, sondern einen Vorschuss auf die Kosten, die ihm voraussichtlich entstehen werden, wenn er die Leistung selbst ausführt oder von Dritten ausführen lässt.

Zusammenfassend betrachtet ein ebenso richtiges wie wichtiges Urteil, in dem der BGH zugleich in erfreulicher Deutlichkeit zwischen den primären (z. B. Vorschuss und Minderung) und sekundären (Schadensersatz) Mängelrechten des Bestellers unterscheidet, was praktisch nicht zuletzt im Hinblick auf § 640 Abs. 3 BGB (Verlust nicht bei Abnahme vorbehaltener primärer Mängelansprüche) von großer Bedeutung ist.

Rechtsanwalt
Dr. jur. Christian Behrens LL.M.
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Erbrecht und Steuerrecht

Sammlungen im Nachlass

Briefmarken- und Münzsammlungen im Nachlass bereiten den Erben heute i. d. R. keine nennenswerten Probleme. Wie sieht es aber mit Sammlungen von Autos, Bildern oder exotischeren Gegenständen aus? Seltene Stücke, wie beispielsweise bestimmte Exemplare von E-Gitarren haben seit ihrer Herstellung Preisentwicklungen von 200 US Dollar auf über 250.000,00 € genommen. Für Außenstehende ist es ein bearbeitetes Stück Holz, für den Kenner ein Juwel.

Innerhalb einer Sammlung ist es für den Laien nicht erkennbar, ob es sich um ein wertvolles Stück oder um ein Objekt mit Erinnerungswert handelt. Selbst für den Fachmann kann eine objektive Werteinschätzung schwierig sein, da der Wert von kaum sichtbaren Veränderungen, Ersatzteilen o. ä. maßgeblich beeinflusst werden kann.

In Deutschland und in der EU gibt es wenige, meist hochspezialisierte Händler, die eine realistische Beurteilung der Werte vornehmen können. Ob diese auf alle Stücke der Sammlung spezialisiert sind und ob sie die Werteinschätzungen in jedem Fall im eigenen Interesse ungefiltert weitergeben, hängt vom Einzelfall ab.

Erschwert wird die Vermarktung in vielen Fällen beispielsweise durch Einschränkungen im Handel mit geschützten Holzarten. Instrumente und ggf. ganze Sammlungen können beschlagnahmt werden wenn der Verdacht besteht, dass der beabsichtigte Verkauf im Widerspruch zu dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES = Convention on International Trade in Endangered Species) steht.

Spätere Erben sind mit diesen Problemen überfordert. Durch testamentarische Regelungen können Anordnungen getroffen werden, wie mit einer Sammlung verfahren werden soll. Durch Einsetzung eines Testamentsvollstreckers – möglicherweise beschränkt auf die Verwaltung und den Verkauf der Sammlung – kann auch nach dem Tod sichergestellt werden, dass eine Sammlung bestmöglich behandelt wird. Dabei spielt die Auswahl der Person des Testamentsvollstreckers eine wesentliche Rolle. Ausführliche Hinweise, wie mit Sammlungen nach dem Tode zu verfahren ist, sind bestenfalls im Zusammenhang mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung im Testament hilfreich.

Konsequenzen für die Praxis

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung in einer letztwilligen Verfügung verhindert, dass wertvolle, meist liebevoll zusammengetragene Sammlungen nach dem Tod unkontrolliert verteilt werden und damit erhebliche Werte verloren gehen.

Digitaler Nachlass: Erben haben Zugriff auf Benutzerkonten bei einem sozialen Netzwerk

Der Vertrag über ein Benutzerkonto bei einem sozialen Netzwerk geht gem. § 1922 BGB auf die Erben des ursprünglichen Kontoberechtigten über. Diese haben Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zugang zu dem Konto einschließlich der darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalte (BGH Urteil vom 12.07.2018, Az.: III ZR 183/17).

In der Vorinstanz hatte das Kammergericht Berlin im Urteil vom 31.05.2017 (Az. 21 U 9/16) noch die Frage offengelassen, ob nichtvererbliche, höchstpersönliche Inhalte vorlägen, die es auch den Erben verwehren könnten, Zugriff auf die Konten eines sozialen Netzwerks, im speziellen Fall die Facebook-Seite des Erblassers zu erhalten. Letztlich wurde die Entscheidung auf § 88 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) gestützt. § 88 TKG stelle die einfache gesetzliche Ausgestaltung des durch Artikel 10 Grundgesetz garantierten Fernmelde- bzw. Telekommunikationsgeheimnisses dar. Deshalb wurden den Erben der Zugriff versagt.

Dieser Auffassung ist der BGH nicht gefolgt. Danach ist der Erbe, da er vollständig in die Position des Erblassers einrückt, jedenfalls nicht „Anderer“ i.S.v. § 88 Abs. 3 TKG. Da die Erben im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Stellung des Erblassers einrückten, haben sie einen Anspruch gegenüber Facebook, ihnen den Zugang zum Benutzerkonto des Erblassers und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten zu gewähren. Dies ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag zwischen dem Erblasser und Facebook. Der Nutzungsvertrag ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben übergegangen. Die Vererblichkeit ist auch nicht durch die vertraglichen Bestimmungen ausgeschlossen.

Konsequenzen für die Praxis

Die Entscheidung des BGH macht deutlich, dass die Probleme des digitalen Nachlasses nicht bzw. selten in der rechtlichen Beurteilung liegen. Es gelten die erbrechtlichen Regelungen zur Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB. Die Probleme in der Praxis liegen darin, die theoretischen Ansprüche um- und durchzusetzen. Zunächst ist in geeigneter Form der Erbenachweis zu erbringen. In der BRD erfolgt dies mittels eines Erbscheins oder eines notariellen Testaments mit Eröffnungsvermerk des Nachlassgerichts.

Innerhalb der EU ist nach Artikel 62 ff. der EuErbVO ein europäisches Nachlasszeugnis erforderlich. Gem. Artikel 63 EuErbVO dient das europäische Nachlasszeugnis zur Verwendung durch Erben, durch Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am

Nachlass und durch Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, die sich in einem anderen Mitgliedsstaat auf ihre Rechtsstellung berufen oder ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen.

Vereinfacht kann der Zugriff auf den digitalen Nachlass durch sorgfältig gespeicherte und gesicherte Kennworte und ggf. die Anordnung einer Testamentsvollstreckung werden.

Rechtsanwalt

Johannes Zimmermann

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Familienrecht

Elterliche Sorge – Beantragung eines Kinderreisepasses

Das OLG Oldenburg hat in seinem Hinweisbeschluss vom 22.08.2017, Az.: 13 UF 85/17 klargestellt, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht auch die Berechtigung zur Beantragung eines Kinderreisepasses beinhaltet.

Die Antragstellerin und Mutter war bereits Inhaberin des Ihr mit Beschluss des Familiengerichts vom 21.10.2016 übertragenen Aufenthaltsbestimmungsrechts der drei Kinder. Die Entscheidung über Urlaubsreisen von Kindern, ist Teil des Aufenthaltsbestimmungsrechts (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2015,150,151). Die Befugnis, Kinderreisepässe zu beantragen, um ins Ausland reisen zu dürfen, ist somit notwendig, dieses Recht zu verwirklichen und folglich dessen Bestandteil.

Umstritten ist weiterhin dennoch, ob beide Eltern bei Ausübung der gemeinsamen Sorge über die Beantragung eines Kinderpasses entscheiden müssen. Dies ist fraglich, da zunächst zu klären ist, ob es sich um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind im Sinne von § 1687 Abs. 1 (1) BGB handelt. Sollte dies nicht der Fall sein und diese Entscheidung eine Alltagsangelegenheit darstellen, darf hierrüber der hauptsächlich betreuende Elternteil alleine entscheiden. Dies ist jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Konsequenzen für die Praxis

Die Behörden sind nach Ziff. 6.1.3.4 der vom Bundesministerium erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Pass VwV) angewiesen, so zu verfahren, dass derjenige Elternteil bei dem sich das unverheiratete minderjährige Kind gewöhnlich aufhält, den Pass beantragen darf. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt sind. Die Zustimmung des anderen Elternteils ist nicht einzuholen, wenn davon auszugehen ist, dass dieser mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes einverstanden ist. Bei Zweifeln hinsichtlich der Einwilligung des anderen Elternteils ist die Einwilligung zum gewöhnlichen Aufenthalt nachzuweisen.

Rechtsanwältin

Anisha von Auenmüller

Einmal mehr: Eltern haften nicht für ihre Kinder (OLG Düsseldorf)

Um einem alten Missverständnis gleich vorzubeugen: Eltern haften nie für ihre Kinder, denn niemand haftet für einen anderen, sondern immer nur für sich selbst, zum Beispiel nach der Verletzung von Sorgfalts- oder Aufsichtspflichten. Und das ist nun nicht etwa Wortklauberei, sondern hat erhebliche

Konsequenzen für die Praxis

Verursacht – wie hier – ein dreijähriges und damit nicht deliktsfähiges Kind (s. § 828 Abs. 1 BGB) einen erheblichen Sachschaden, haftet es selbst nicht. Dem Geschädigten bleibt dann nur, die Eltern des Kindes oder sonst zu dessen Beaufsichtigung Verpflichtete in Anspruch zu nehmen. Dafür muss denen aber eine Verletzung von z. B. Aufsichtspflichten nachgewiesen werden – und die Hürde will erst einmal genommen werden.

Mit Beschluss vom 26.04.2018 (Az.: 4 U 15/18) befasste sich der 4. Zivilsenat des OLG Düsseldorf ausführlich mit diesen Fragen, nachdem ein dreijähriger Junge, allerdings nicht zuletzt durch eine Verkettung ungünstiger Umstände einen erheblichen Wasserschaden verursacht hatte. Der Kleine hatte selbständig die Toilette besucht, dabei wohl etwas mehr Papier als erforderlich benutzt und dadurch zunächst das WC verstopft. Für sich betrachtet noch unproblematisch, kam allerdings ein defekter Spülknopf hinzu: Der war verhakt, was zu ununterbrochen nachlaufendem Wasser führte, wurde der Knopf nicht in bestimmter Weise bedient (was von dem Kind nicht erwartet und verlangt werden konnte).

Für den weiteren Ver- bzw. Überlauf bedarf es keiner übergroßen Fantasie mehr. Im Ergebnis allerdings verneinte das Gericht einen Verstoß der Mutter gegen ihre Aufsichtspflicht (vgl. § 832 BGB), die vielmehr ihrer Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB noch genügt hatte – dazu das OLG:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht über Minderjährige nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist. Entscheidend ist also nicht, ob der Erziehungsberechtigte allgemein seiner Aufsichtspflicht genügt hat; entscheidend ist vielmehr, ob dies im konkreten Fall und in Bezug auf die zur widerrechtlichen Schadenszufügung führenden Umstände geschehen ist (BGH, Urteil vom 24. März 2009 – VI ZR 199/08 –, Rn. 8, juris m.w.N.) Absolute Sicherheit ist dabei auch im Rahmen des § 832 nicht gefordert; insbesondere ist eine lückenlose Überwachung dann nicht erforderlich, wenn sie eine vernünftige Entwicklung des Kindes, insbesondere der Lernprozess im Umgang mit Gefahren, hemmen würde (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 13, juris).

In einer geschlossenen Wohnung müssen 3-jährige Kinder bereits nicht mehr unter ständiger Beobachtung stehen. Kindern in diesem Alter ist mit Blick auf die persönliche Entfaltung und Entwicklung die Gelegenheit zu geben, sich selbst zu beschäftigen. Auch der Gang zur Toilette bedarf mangels erhöhter Gefahrenlage keiner unmittelbaren Aufsicht mehr. Ausreichend ist es deshalb, wenn sich der Aufsichtspflichtige in Hörweite aufhält.

[...]

Hier kann der Senat zugunsten der Klägerin unterstellen, dass T. nicht kurz vor dem Einschlafen war, als sich seine Mutter von seinem Bett entfernte. Dennoch musste sie nicht in kurzfristigen Intervallen den Einschlafvorgang ihres Sohnes überwachen und sicherstellen, dass T. keine Schäden verursachte. Insbesondere musste sie auch nicht sicherstellen, dass T. nicht alleine zur Toilette ging. Den Mitgliedern des Senats ist aus ihrer eigenen Erfahrung als Eltern mehrerer Kinder gerichtsbekannt, dass es der persönlichen Entwicklung eines Kindes dienlich ist, wenn es im Alter von dreieinhalb Jahren alleine einschlafen kann, ohne dass dies ständig kontrolliert wird.

Ebenso ist es sinnvoll, das Kind auch in diesem Alter alleine zur Toilette gehen zu lassen. Üblicherweise ist dies Kindern in diesem Alter auch möglich, ohne Schäden zu verursachen.“

(Fundstelle: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2018/4_U_15_18_Beschluss_20180426.html)

Dem ist nicht mehr viel hinzuzufügen, zumal – im Hinblick auf den letzten Satz – tatsächlich die „ungünstigen Umstände“, vor allem der defekte Spülknopf hinzukamen, ohne den sich der Schaden hier – so überhaupt entstanden – in Grenzen gehalten hätte.

Eine angesichts der allgemeinen Ausführungen des Gerichts zur Aufsichtspflicht von Eltern sehr interessante Entscheidung, die anschaulich aufzeigt, dass immer die Umstände des Einzelfalls zu betrachten sind, um klären zu können, ob Aufsichtspflichtige wegen Verletzung ihrer Pflicht haften müssen oder nicht.

Rechtsanwalt
Dr. jur. Christian Behrens LL.M.
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Reiserecht

Ausgleichsanspruch wegen Flugverspätung außerhalb der EU – der EuGH hat entschieden

Das Problem verspäteter Flüge ist nicht neu. Dennoch hat der EuGH mit Urteil vom 31.05.2018 zu dem Az.: C-537/17 kürzlich erneut über Ausgleichsansprüche auf Grund von Flugverspätungen entschieden.

Die Klägerin buchte einen Flug von Berlin nach Agadir (Marokko) mit Zwischenlandung und Umsteigen in Casablanca (Marokko). In Casablanca wurde der Klägerin der Zutritt zu der Maschine verweigert, mit der Begründung, der Platz sei bereits anderweitig vergeben worden. Daraufhin musste die Klägerin mit einer anderen Maschine fliegen und erreichte Agadir vier Stunden später als ursprünglich vorgesehen. Daher begehrt die Klägerin eine Ausgleichsleistung wegen dieser Verspätung. Die Airline lehnte eine Leistung jedoch ab, da die Klägerin, laut Auffassung der Airline, keinen Ausgleichsanspruch nach der *Unionsverordnung über die Rechte von Fluggästen (VO (EG) Nr. 261/2004)* habe.

Grundsätzlich trifft dies zu, da diese Verordnung nicht für Flüge gilt, die vollständig außerhalb der Europäischen Union erfolgen. Da die Flughäfen von Casablanca und Agadir in Marokko liegen, hängt die Anwendbarkeit o.g. Verordnung davon ab, ob die Flüge Gegenstand einer einzigen Buchung waren und somit als einziger Flug mit Abflugsort in einem Mitgliedstaat anzusehen sind, oder ob jeder Flug einzeln zu betrachten sei.

Der EuGH hat hierzu entschieden, dass aus der Verordnung und der Rechtsprechung hervorgehe, dass zwei (oder mehr) Flüge, die Gegenstand einer einzigen Buchung waren, eine Gesamtheit darstellen und daher dem Ausgleichsanspruch unterliegen. Es handelt sich demnach um ein und denselben Flug, welcher lediglich in verschiedene Flüge aufgesplittet wird.

Konsequenzen für die Praxis

Sollten Sie Ausgleichsansprüche bei Flugverspätungen außerhalb der EU geltend machen, empfehlen wir eine eingehende Überprüfung durch einen Rechtsanwalt, um Ihre Ansprüche bestmöglich durchzusetzen.

Rechtsanwältin
Anisha von Auenmüller

Kurz notiert

Keine Haftung der Betreiber offener WLAN-Netze für Urheberrechtsverletzungen (BGH, Urteil vom 26. Juli 2018, Az.: I ZR 64/17)

Nach der seit dem 13. Oktober 2017 geltenden Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 Telemediengesetz (TMG) haftet der Betreiber eines Internetzugangs über WLAN (und im vom BGH zu entscheidenden Fall eines Tor-Exit-Nodes) nicht als Störer für von Dritten über seinen Internetanschluss im Wege des Filesharings begangene Urheberrechtsverletzungen auf Unterlassung.

Allerdings – so das Gericht – komme ein Sperranspruch des Rechtsinhabers gemäß § 7 Abs. 4 TMG nF (= neuer Fassung) in Betracht.

Die Entscheidung illustriert sehr anschaulich die Feinheiten gegenwärtiger nationaler Gesetzgebung: Einerseits hat der deutsche Gesetzgeber die Unterlassungshaftung des Zugangsvermittlers in § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG nF ausgeschlossen. Andererseits zugleich in § 7 Abs. 4 TMG nF einen auf Sperrung des Zugangs zu Informationen gerichteten Anspruch gegen den Betreiber eines Internetzugangs über WLAN vorgesehen.

Diese Vorschrift sei – so der BGH weiter – „richtlinienkonform dahin fortzubilden, dass der Sperranspruch auch gegenüber den Anbietern drahtgebundener Internetzugänge geltend gemacht werden kann. Der Anspruch auf Sperrmaßnahmen ist nicht auf bestimmte Sperrmaßnahmen beschränkt und kann auch die Pflicht zur Registrierung von Nutzern, zur Verschlüsselung des Zugangs mit einem Passwort oder – im äußersten Fall – zur vollständigen Sperrung des Zugangs umfassen.“ (s. Pressemitteilung Nr. 124/2018 vom 26.07.2018).

Konsequenzen für die Praxis

Der Betreiber eines offenen WLAN (oder drahtgebundenen Netzes) mag unter dem neuen Gesetz nicht mehr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können – dafür auf Sperrung und damit könnte sich das „offen“ in letzter Konsequenz alsbald wieder erledigt haben. Aber das bleibt abzuwarten, denn zunächst einmal hat der Bundesgerichtshof die Sache zur Prüfung der Frage, ob der Klägerin gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Sperrung von Informationen gemäß § 7 Abs. 4 TMG nF zusteht an das Oberlandesgericht zurückverwiesen (a. a. O.).

Rechtsanwalt
Dr. jur. Christian Behrens LL.M.
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Impressum und Kontakt

Zimmermann & Manke Rechtsanwälte PartG mbB
Ringstr. 7-9
29525 Uelzen

Postfach 20 59
29510 Uelzen

Telefon: 0581 – 90 10 0
Telefax: 0581 – 90 10 20

E-Mail: buero@zm-kanzlei.de
Website: <https://www.zm-kanzlei.de>

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
Partner: Johannes Zimmermann, Nikolai Manke, Dr. jur. Christian Behrens LL.M.
Sitz Uelzen, AG Hannover (PR 201047)
USt.IDNr.: DE 154270332

Bislang erschienene Ausgaben des Mandantenrundbriefs

- [Mandantenrundbrief Nr. 9 – März 2018 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 8 – Dezember 2017 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 7 – Oktober 2017 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 6 – 1. Quartal 2017 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 5 – 4. Quartal 2016 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 4 – 3. Quartal 2016 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 3 – 2. Quartal 2016 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 2 – 4. Quartal 2015 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)
- [Mandantenrundbrief Nr. 1 – 3. Quartal 2015 \(als PDF-Datei herunterladen\)](#)